

Vorschlag der Deputation aber mit 27 gegen 4 Stimmen genehmigt.

Zu den §§. 11. 15. und 24. begutachtet die Deputation:

Zu §. 11. Gegen diesen §., welchen die 2. Kammer ebenfalls in Wegfall zu bringen beantragen will, ist bemerkt worden, daß es die Absonderung der Oberlausitz befördern würde, wenn man ihr vertragsmäßig Consistorialgerechtfame zutheilte, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Gleiche in den Erblanden geschehen würde; und es hätte sich die Oberlausitz dem zu unterwerfen, was Regierung und Stände desfalls beschließen würden, mit bloßer Ausnahme der dortigen katholischen Kirchenverfassung. — Zuörderst hat nun die Deputation zu gedenken: daß hierbei irthümlich von Zuthellen jener Rechte gesprochen wird, während die Oberlausitz diese Rechte vertragsmäßig längst besitzt, und dieselben, da sie der Verfassungsurkunde so wenig, wie die Rechte der katholischen Kirche in der Oberlausitz, entgegenstehen, im Gegentheil sogar, so viel die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und Schullehrer, die Competenz in Ehestreitigkeiten anlangt, auch in den Erblanden auf eine den dortigen Einrichtungen ähnliche Weise festgestellt werden sollen, fernerweit sich gesichert zu sehen wünscht. Hierzu kommt aber, daß im Traditionsrecess ausdrücklich festgesetzt ist,

daß beiderseits Religionen zugethane geistliche und weltliche Stände, die Katholischen sowohl als die Augsburgischen Confessionsverwandten bei ihrer Religion, Kirchengebräuchen, Rechten und Gerechtigkeiten, hergebrachten Privilegiis, alten Herkommen und guten Gewohnheiten geschützt werden sollen.

Hat nun die 2. Kammer in Betreff der katholischen Kirchenverfassung dieß berücksichtigt, so ist kein Grund aufzufinden, warum dieß bei der protestantischen nicht geschehen und weshalb der erstern eine ausnahmsweise Berücksichtigung angedeihen soll. Durch den Traditionsrecess haben die geistlichen und weltlichen Stände der Oberlausitz in Betreff der Kirchenverfassung beider Confessionen gleiche Rechte erlangt, und haben mithin Anspruch auf gleichmäßige Behandlung. — Die Deputation erklärt sich daher gegen den Antrag der 2. Kammer auf Wegfall der ersten beiden Sätze des §. und gegen die beabsichtigten Abänderungen des dritten Satzes, welche in Veränderung der Worte: „Provinzial-Regierungsbehörde“ in „Regierungsbehörde“ und „so lange nicht nach §. 3. mit Einverständnis der Provinzialstände“ in „so lange nicht im ganzen Königreiche mit Zustimmung der Ständeversammlung“ bestehen sollen. — Wir bemerken übrigens noch, daß nach der Erklärung der Staatsregierung eine ständische Zustimmung zu diesen im ersten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen nicht erfordert worden ist.

Zu §. 15. Nach dem auf die Ansicht der jenseitigen Deputation gegründeten Beschluß der 2. Kammer sollen durch die von der 1. Kammer beschlossene Ausnahme der Bemerkung in die Schrift,

wie die Stände bei der hier erwähnten Berücksichtigung der besondern Verhältnisse und Bedürfnisse jeden Landestheiles vorausgesetzt hätten, daß nur auf die Berücksichtigung der in der Oberlausitz vorkommenden Industriezweige hingedeutet, dadurch aber dem Grundprincipe der gleichmäßigen Vertheilung der Abgaben in beiden Landestheilen kein Eintrag geschehen werde,

jene Worte des §. allererst eine mit dem Principe der Gleichstellung unvereinbare Beziehung erhalten, und sie findet den Wegfall dieser Worte für nothwendig. Obschon nicht abzusehen ist, wie diese Folgerung gezogen werden mag, so schlägt doch die Deputation der verehrten Kammer vor, auf jener Bemerkung nicht weiter zu bestehen, da sie an sich unwesentlich und die gleichmäßige Besteuerung beider Landestheile in Zukunft jedenfalls eintreten

wird. Hierdurch würde sich das jenseitige Bedenken vielleicht erledigen.

Zu §. 24. Durch den inzwischen stattgefundenen Wegfall der Straßenbausurrogat-Gelder hat sich die ganze Sache und mithin der von der 1. Kammer beschlossene Antrag erledigt.

Die Kammer tritt bei diesen §§. einstimmig dem Gutachten ihrer Deputation bei.

Zu §. 36. lautet das Deputationsgutachten:

Die in diesem §. enthaltene Bestimmung ist bereits in das Gesetz wegen der Staatsschuldenkasse aufgenommen worden, und die 2. Kammer hat beschlossen, auf Wegfall dieses §. anzutragen; dabei wird zugleich bemerkt, wie die beschlossene Zuziehung eines Oberlausitzer Deputirten auf dem jetzigen Schulden-Quotalverhältnisse beruhe. Da nun dann, wenn die Oberlausitzer Schulden beabsichtigtermaßen getilgt sein werden, allerdings jener Grund hinwegfällt, so schlägt die Deputation vor, darauf anzutragen, daß dieser Zeitpunkt bezeichnet und statt der Worte „bei welchem sich jederzeit“ gesetzt werden möge: „so lange als die überwiesenen Schulden der Oberlausitz nicht bezahlt sind.“ Auf diese Weise würde wohl auch die 2. Kammer gegen den §. etwas weiter nicht einwenden, und es ist dieser Zusatz um so eher statthaft, da dieser §. allerdings zu denjenigen gehört, wo nach der Beschaffenheit der Sache und der Erklärung der hohen Staatsregierung die ständische Zustimmung erforderlich sein dürfte.

Staatsminister v. Beschau: Zwar habe ich gegen den Vorschlag der verehrten Deputation an und für sich nichts einzuwenden, zur leichtern Erreichung eines Einverständnisses mit der 2. Kammer würde es aber dienen, wenn man nach dem Worte: „bezahlt“ noch hinzusetzte: „oder mit den erblandischen vollständig verschmolzen.“

Prinz Johann: Die Oberlausitz dürfte einen Deputirten ihres Mittels bei der Staatsschulden-Deputation zu haben wünschen, so lange sie noch besondere Beiträge zur Staatsschuldenkasse zu zahlen haben wird.

Referent: Die oberlausitzer Schulden sind dann für bezahlt zu halten, wenn die betreffenden Gläubiger statt der Schuldverschreibungen der oberlausitzer Stände Obligationen der neuen 3procentigen Anleihe angenommen haben werden, wohin die Absicht des allerhöchsten Decretes geht. Jene Schulden hören dann auf oberlausitzer zu sein, und werden Schulden des ganzen Landes.

Staatsminister v. Beschau: Sonach würde also der Sinn des Deputationsvorschlages ganz mit meiner Ansicht übereinstimmen, und nehme ich daher den gemachten Antrag wieder zurück.

Der Vorschlag der Deputation findet hierauf einstimmige Genehmigung.

Zu den §§. 38. und 40. lautet das Gutachten der Deputation:

Zu §. 38. Der hierbei von der 1. Kammer beschlossene und auch von der 2. Kammer genehmigte Antrag auf Herabsetzung der Oberlausitzer Schulden ist durch das inmittelst an die Stände gelangte Decret vom 2. November vorigen Jahres erledigt worden.

Zu §. 40. Die 2. Kammer ist mit der 1. darüber einverstanden, daß vor der Vereinigung die gegenseitigen Forderungen berechnet und ausgeglichen werden möchten. Statt eines darauf zu richtenden Antrags in der Schrift, wie ihn die 1. Kammer be-